

Satzung

des Vereins

Arbeitsgemeinschaft Know-How-Transfer e.V.

Neufassung, basierend auf den eingetragenen Versionen vom 9. September 1994 und 6. November 1996,
verabschiedet auf der Mitgliederversammlung am 20. Januar 2016

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Arbeitsgemeinschaft Know-How-Transfer e.V."
2. Sitz des Vereins ist Erlangen.
Der Verein ist unter VR 21183 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Fürth (Registergericht) eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Volks- und Berufsbildung sowie der Studentenhilfe sowie der Altenhilfe und Wohlfahrtspflege.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht, indem die im Berufsleben erworbenen Kenntnisse, insbesondere von Pensionären und in den Ruhestand entlassenen Mitarbeitern der Industrie, für die Allgemeinheit nutzbar gemacht werden, zum Beispiel durch Aufbauhilfe bei Existenzgründern, berufsbildende Beratungen und Kurse sowie Förderung von Maßnahmen zur Seniorenhilfe im Rahmen der freien Wohlfahrtspflege. Die Mitglieder des Vereins stellen ihr Wissen und ihre Erfahrungen ehrenamtlich persönlich einzeln oder in Teams zur Verfügung.
3. Der Satzungszweck soll u.A. auch durch eine enge Zusammenarbeit mit öffentlichen Einrichtungen im Freistaat Bayern erreicht werden, die berufsbildende Beratungen und Informationen anbieten.
4. Der Verein betreibt die Weiterbildung seiner Mitglieder.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Mitglieder führen im Rahmen des Vereins ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Vorstandsmitglieder können Vereinsämter auf Beschluss der Mitgliederversammlung im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung – auch über den Höchstsätzen nach §3 Nr. 26a EStG - ausüben.
6. Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder die eingezahlten Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
7. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Erlangen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Dem Verein können ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder angehören.
2. Ordentliche Mitglieder können nur natürliche Personen sein.
3. Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie sonstige Personenvereinigungen werden, die bereit sind, den Vereinszweck zu fördern.
4. Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen ernannt werden, die die Ziele des Vereins in besonderem Maße und nachhaltig gefördert haben.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft sowie Mitgliedsbeiträge

1. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist an den Vorstand zu richten, der über den Antrag entscheidet. Gegen eine Ablehnung ist innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Ablehnung Einspruch zulässig. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Nach Beschluss zur Aufnahme durch den Vorstand erhält jedes Mitglied die jeweils gültige Satzung sowie einen Mitgliedsausweis. Ehrenmitglieder werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt.
2. Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch Austritt, der nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig ist und dem Vorstand schriftlich anzuzeigen ist,
 - b. bei natürlichen Personen mit dem Tod,
 - c. bei juristischen und sonstigen Personenvereinigungen mit deren Auflösung oder
 - d. durch Ausschluss bei groben oder wiederholten Verstößen gegen die Satzung oder Beschlüsse der Organe des Vereins, ferner bei vereinschädigendem Verhalten oder einem mehr als einjährigen Beitragsrückstand. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann das betroffene Mitglied innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses Einspruch einlegen. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Ist der Einspruch rechtzeitig eingelegt, so hat die nächste ordentliche Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen über den Ausschluss endgültig zu entscheiden.
3. Die aus den Aufgaben des Vereins erwachsenden Aufwendungen sind durch Mitgliedsbeiträge, Zuwendungen, Spenden oder aus sonstigen Einnahmen zu decken. Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages sowie einer Aufnahmegebühr werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
4. Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist für das jeweilige Geschäftsjahr im ersten Quartal fällig und möglichst im Bankeinzugsverfahren zu entrichten. Für das Jahr des Eintrittes und des Ausscheidens ist der jährliche Mitgliedsbeitrag in voller Höhe zu entrichten.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist im jährlichen Turnus, spätestens im ersten Quartal des Folgejahres, durch den Vorstand einzuberufen. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe des Tagungsortes und -termins und der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen schriftlich einzuladen (per Brief, Fax oder E-Mail).

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Er ist außerdem hierzu verpflichtet, wenn mindestens sechs der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und des Tagungsortes und -

termins unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuladen. Für die Berechnung der Frist ist der Tag der Absendung der Einladung maßgebend.

2. Anträge, die auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, müssen dem Vorstand für die ordentliche Mitgliederversammlung mindestens vier Wochen, für die außerordentliche Mitgliederversammlung drei Wochen vor Sitzungsbeginn eingereicht sein.
3. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der berechtigten Stimmen vertreten ist. Bei einer geringeren Zahl von berechtigten Stimmen ist eine mit der (ggf. auf die relevanten Punkte reduzierten) gleichen Tagungsordnung einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung beschlussfähig, wenn mindestens ein Fünftel der berechtigten Stimmen vertreten ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen. Die Einladungsfrist zu dieser außerordentlichen Mitgliederversammlung beträgt zwei Wochen.
4. Die Leitung der Mitgliederversammlung hat der 1. Vorsitzende, bei einer Verhinderung der 2. Vorsitzende, bei Verhinderung beider ein anderes anwesendes Vorstandsmitglied.
5. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören im Einzelnen:
 - a. Wahl des Vorstandes
 - b. Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Kasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
 - c. Entgegennahme der Jahresberichte der Vorstandsmitglieder über ihren Aufgabenbereich.
 - d. Entlastung des Vorstandes
 - e. Genehmigung des Haushaltplanes
 - f. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und etwaiger Umlagen
 - g. Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - h. Entscheidung über rechtzeitig eingebrachte Anträge
 - i. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben, sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, es sei denn Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.

Alle Mitglieder können ihr Stimmrecht persönlich wahrnehmen oder schriftlich an ein anderes Mitglied übertragen; jedes anwesende ordentliche Mitglied hat eine Stimme und die ggf. ihm übertragene(n) Stimme(n).

Fördernde Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.
7. Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer erfolgt geheim, wenn ein anwesendes Mitglied dies beantragt, sonst ebenfalls durch offene Abstimmung.
8. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.

Für die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit ist ein zweiter Wahlgang notwendig. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.
9. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Das Protokoll ist allen Mitgliedern bekannt zu geben. Einsprüche hierzu müssen schriftlich an den Vorstand erfolgen.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins im Sinne de § 26 BGB wird vom 1. oder 2. Vorsitzenden wahrgenommen.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder ist zulässig. Sollte nach dieser Periode kein neuer Vorstand gewählt werden, so leitet der bisherige 1. Vorsitzende, in Vertretung ggf. der 2. Vorsitzende den Verein kommissarisch weiter,
 - a. bis eine positiv abgeschlossene Wahl stattgefunden hat oder
 - b. bis er den Verein nach seiner Kündigung verlassen hat oder
 - c. bis der Verein in seiner aktuellen Form aufgelöst wird.Will der Vorstand nach Ablauf der Wahlperiode die Verantwortung abgeben, obwohl keiner der Fälle a, b oder c eintritt, dann kann er diesen Umstand über das Registergericht regeln lassen.
3. Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er trägt die Verantwortung für die satzungsgemäße Geschäftsführung und hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. er bereitet die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vor und vollzieht sie
 - b. er stellt den Haushaltsplan und den Jahresabschluss auf
 - c. er sorgt in Abstimmung mit den Mitgliedern für die Ausrichtung und Ziele des Vereins sowie die Information der Mitglieder
4. Der Vorstand hat die Genehmigung der Mitgliederversammlung bei beabsichtigten Ausgaben über EUR 2500.- einzuholen. Für alle anderen Ausgaben ist die Zustimmung des Schatzmeisters notwendig. Eine Stückelung der Ausgaben zur Umgehung der Genehmigung der Mitgliederversammlung ist nicht zulässig.
5. Kredite dürfen die Höhe der Mitgliederbeiträge eines Jahres nicht übersteigen und müssen vom 1. bzw. 2. Vorsitzenden und Schatzmeister gemeinsam beantragt werden.
6. Der Vorstand haftet gegenüber dem Verein nicht für einfache Fahrlässigkeit.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in formlos einberufenen Sitzungen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstands werden geeignet dokumentiert.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss einer Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit der berechtigten Stimmen anwesender oder vertretener Mitglieder aufgelöst werden. Auf dieser Mitgliederversammlung muss mindestens ein Viertel aller berechtigten Stimmen vertreten sein.
2. Die Liquidation erfolgt vorbehaltlich eines anders lautenden Beschlusses der Mitgliederversammlung durch den Vorstand.
3. Den Verbleib des Vereinsvermögens bestimmt §3 Absatz 7 dieser Satzung.

Erlangen, den 20. Januar 2016

1. Vorsitzender	2. Vorsitzender	Schatzmeister	Schriftführer
Günther Graf	Helmut Hofmeister	Wolfgang Benz	Eickhardt Söder